

S p r a c h p r ü f u n g s o r d n u n g
des Fachbereichs Katholische Theologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für Lateinisch, Griechisch und Hebräisch
vom 4. Oktober 1982

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für das Studium der Katholischen Theologie erforderlichen, nicht anderweitig nachgewiesenen Kenntnisse in Lateinisch oder Griechisch oder Hebräisch besitzt.

§ 2 Prüfungsausschuß

- (1) Der Prüfungsausschuß ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zuständig. Darüber hinaus entscheidet er in den Fällen der §§ 8 Absatz 7, 15 Absatz 2 und 16. Für die Beschlußfähigkeit und die Entscheidungen gelten die Bestimmungen der §§ 34 und 24 des Hochschulgesetzes,
- (2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: der Dekan oder der Prodekan als Vorsitzender, drei Professoren, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und zwei Studenten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden, mit Ausnahme des Dekans und des Prodekans, vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und aus einem mündlichen Teil.

§ 4 Zeit und Ort der Prüfung

Anmelde- und Prüfungstermine, sowie Zeitpunkt und Ort der Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und durch Aushang rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Antragsformulare sind im Dekanat erhältlich.
- (2) Zur Prüfung wird nur zugelassen, wer im Fachbereich 01 eingeschrieben ist und eine Prüfung in der betreffenden Sprache am Fachbereich oder eine entsprechende Prüfung an einem anderen Fachbereich Katholische Theologie bzw. an einer kirchlich anerkannten Hochschule nicht mehr als zweimal erfolglos abgelegt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Namen der zugelassenen Kandidaten werden durch Aushang bekanntgegeben. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Prüfer und Prüfungsanforderungen

- (1) Prüfer ist der Leiter des Sprachkurses oder ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Hochschulassistenten oder Lehrbeauftragten zu benennender Vertreter, der mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen muß.
- (2) Prüfungsanforderungen sind:
 1. für **Lateinisch**: Kenntnisse in Wortschatz und Grammatik, die zum Verstehen lateinischer Texte, die für die Theologie von Bedeutung sind, befähigen; bei der Prüfung (Latinum für Theologen) sollen die Anforderungen denen für das Latinum entsprechen; es werden Texte vorgelegt, die für die Theologie von Bedeutung sind;
 2. für **Griechisch**: Kenntnisse in Wortschatz und Grammatik, die zum Verstehen griechischer Texte, die für die Theologie von Bedeutung sind, befähigen; in der Prüfung (Graecum für Theologen) werden Texte aus dem Neuen Testament vorgelegt;
 3. für **Hebräisch**: Kenntnisse in Wortschatz, Morphologie und Syntax, die zum Verstehen alttestamentlicher Texte befähigen; in der Prüfung (Hebraicum für Theologen) soll in der Regel ein alttestamentlicher Prosatext vorgelegt werden.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:
 - 1 = sehr gut : eine Leistung, die den Anforderungen im besonderen Maße entspricht;
 - 2 = gut: : eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;
 - 3 = befriedigend : eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend : eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht;
 - 5 = mangelhaft : eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
 - 6 = ungenügend : eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischennoten verwendet werden, die durch Erniedrigen und Erhöhen der Noten um 0,3 zu bilden sind. Die Zwischennoten 0,7 sowie 5,7 und 6,3 dürfen nicht festgesetzt werden.

§ 8 Schriftliche Prüfung

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist eine Übersetzung aus der Fremdsprache anzufertigen. Der Text wird vom Prüfer ausgewählt.
- (2) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Zeitstunden. Die Benutzung eines vom Prüfer benannten Wörterbuches ist erlaubt. Weitere Hilfsmittel können vom Prüfer zugelassen werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt wissenschaftliche Mitarbeiter des Fachbereichs als Aufsichtführende.
- (4) Der Aufsichtführende hat zu Beginn der Prüfung die Kandidaten auf die Bestimmungen über Leistungsverweigerung, Täuschung oder ordnungswidriges Verhalten hinzuweisen (vgl. unter Absatz 9 und § 14).
- (5) Der Aufsichtführende darf während der Prüfung den Prüfungsraum nicht verlassen. Die Kandidaten dürfen den Raum nur einzeln und mit Einwilligung des Aufsichtführenden verlassen.
- (6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist vom Aufsichtführenden ein Protokoll zu führen und zu unterzeichnen. In das Protokoll sind aufzunehmen:
 1. der Name des Aufsichtführenden mit Angabe der Aufsichtszeit;
 2. der Vermerk über den Hinweis auf die Bestimmungen betr. Leistungsverweigerung, Täuschung und ordnungswidriges Verhalten (vgl. unter Absatz 4);
 3. Tag, Beginn und Ende der Prüfung; Unterbrechungen der Prüfung mit Angabe der Gründe; zeitweilige Abwesenheit von Kandidaten unter Angabe von Namen und Dauer (Fehlanzeigen sind erforderlich);
 4. Vermerk über besondere Vorkommnisse (Fehlanzeige ist erforderlich).
- (7) Die Klausurarbeiten werden vom Prüfer und von einem Zweitkorrektor aus dem Kreis der Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter, Hochschulassistenten oder Lehrbeauftragten benotet, der mindestens die durch die jeweilige Prüfung festzustellende Qualifikation besitzen muß; er wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Bei abweichender Benotung gilt der Mittelwert. Beträgt die Abweichung mehr als zwei ganze Noten, setzt der Prüfungsausschuß die Note endgültig fest.
- (8) Wird die schriftliche Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden; eine mündliche Prüfung findet in diesem Falle nicht mehr statt.
- (9) Wer unentschuldigt der schriftlichen Prüfung fernbleibt oder die Leistung verweigert, hat die Sprachprüfung nicht bestanden.
- (10) Auf Wunsch wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung dem Kandidaten mitgeteilt.

§ 9 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 15 Minuten.
- (2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen Fachvertreter oder einen sachkundigen wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs als Protokollführer.
- (3) Es ist eine Textstelle ins Deutsche zu übersetzen, auf die sich der Kandidat etwa 15 Minuten vorbereiten kann. Ferner sind grammatische und sachliche Fragen zu beantworten, die sich aus dem Text ergeben.

- (4) Nach Anhörung des Protokollführers setzt der Prüfer die Note fest. Wird die mündliche Prüfung mit der Note "ungenügend" bewertet, ist die Sprachprüfung nicht bestanden.
- (5) Wer unentschuldigt der mündlichen Prüfung fernbleibt oder die Leistung verweigert, hat die Sprachprüfung nicht bestanden.
- (6) Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das zu enthalten hat:
den Namen des Kandidaten; Tag, Beginn und Ende der Prüfung; den Prüfungsstoff, die Prüfungsleistung und die erteilte Note. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (7) Bei der mündlichen Prüfung können Angehörige des eigenen Fachbereichs nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse anwesend sein, sofern der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung nicht widerspricht. Die Zulassung als Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Festsetzung der Note. Wenn ein Kandidat es wünscht oder eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit von Zuhörern auch noch während der Prüfung durch den Prüfer zurückgezogen werden.

§ 10 Endnote, Ergebnis und Zeugnis

- (1) Die Endnote der Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Endnote lautet:

bei einem Notendurchschnitt von	1,0	-	1,4	=	sehr gut	(1);
bei einem Notendurchschnitt von	1,5	-	2,4	=	gut	(2);
bei einem Notendurchschnitt von	2,5	-	3,4	=	befriedigend	(3);
bei einem Notendurchschnitt von	3,5	-	4,4	=	ausreichend	(4);
bei einem Notendurchschnitt von	4,5	-	5,4	=	mangelhaft	(5);
bei einem Notendurchschnitt von	5,5	-	6,0	=	ungenügend	(6).
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Endnote mindestens "ausreichend" ist.
- (4) Das Ergebnis der Prüfung wird dem Kandidaten auf Wunsch im Anschluß an die Festsetzung der Endnote mitgeteilt.
- (5) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das vom Prüfer und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Das Zeugnis trägt das Datum der mündlichen Prüfung.
- (6) Das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid über die nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann gemäß § 5 Absatz 2 zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich in jedem Fall auf die schriftliche und die mündliche Prüfung.

§ 12 Einsichtnahme

Der Kandidat kann innerhalb von vier Wochen nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine korrigierte Klausurarbeit und in das Protokoll seiner mündlichen Prüfung nehmen. Die Einsichtnahme hat unter Aufsicht im Dekanat oder beim Prüfer zu erfolgen. Abschriften dürfen angefertigt werden.

§ 13 Rücktritt, Versäumnis, Unterbrechung

- (1) Die Sprachprüfung ist nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint.
- (2) Bei Rücktritt von der Prüfung oder bei Verhinderung, müssen die dafür geltend gemachten Gründe beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt.
- (3) Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungsterrain anberaumt. Das gegebenenfalls bereits vorliegende Ergebnis der schriftlichen Prüfung ist in diesem Fall anzurechnen.

§ 14 Täuschung und ordnungswidriges Verhalten

- (1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann sofort vom Aufsichtführenden bzw. vom Prüfer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

- (2) Gleiches gilt für Kandidaten, die sich eines Verstoßes gegen die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung schuldig machen.
- (3) Im Falle eines Ausschlusses von der weiteren Teilnahme an der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Der Inhalt der Absätze 1 bis 3 ist den Kandidaten zu Beginn der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 15 Änderung des Prüfungsergebnisses

- (1) Das Prüfungsergebnis kann geändert oder die Prüfung als nicht bestanden erklärt werden, wenn nachträglich bekannt wird, daß ein Tatbestand gemäß § 14 Abs. 1 vorliegt.
- (2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüfers bzw. des Aufsichtführenden und des Betroffenen.
- (3) Eine Änderung des Prüfungsergebnisses ist ausgeschlossen, wenn seit der Prüfung drei Jahre vergangen sind.

§ 16 Widerspruch

Gegen das Prüfungsverfahren und gegen das Nichtbestehen der Prüfung kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter Angabe von Gründen schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(Staatsanzeiger 1982 Nr. 42 S.1014. Inkrafttretung 26.10.1982)

Beschluß des Fachbereichsrates vom 1. Dezember 1982:

"Die gemäß Landesprüfungsordnung vom 7. Mai 1982 Anlage B Nr. 19 1,1 erforderlichen Griechischkenntnisse sind von allen Gymnasiallehramtskandidaten durch einen einsemestrigen Kurs mit vier Wochenstunden zu erwerben. Dieser Kurs wird als Ferienkurs (Mitte September bis Mitte Oktober) und jeweils im Wintersemester angeboten. Die Kurse werden mit einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Prüfungen finden gemäß der Sprachprüfungsordnung des Fachbereichs vom 4. Oktober 1982 statt.

Die in § 6 Absatz 2 Nr. 2 der Sprachprüfungsordnung genannten Prüfungsanforderungen werden analog auf die Abschlußprüfungen des einsemestrigen Kurses angewandt.

Aus dem Zeugnis über die bestandene Prüfung muß hervorgehen, daß die Griechischkenntnisse durch einen einsemestrigen Kurs mit vier Wochenstunden erworben wurden."

(TOP 4, 115. FBR-Sitzung)